

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

## **A n t w o r t**

**des Ministeriums des Innern und für Sport**

### **Anhörungen von chinesischen Staatsangehörigen durch so genannte „Experten“ im Juni in Trier**

Die **Kleine Anfrage 1518** vom 22. Oktober 2003 hat folgenden Wortlaut:

Die bundesweite Presseberichterstattung über die Vorwürfe chinesischer Staatsangehöriger, bei einer Sammelvorführung im Juni in Trier von so genannten chinesischen Experten bedroht und misshandelt worden zu sein, wirft eine Reihe von Fragen auf. Eine Beantwortung dieser Fragen erfolgte im Innenausschuss lediglich dahin gehend, dass sich der Auftrag der so genannten Experten auf die Identitätsfeststellung der Flüchtlinge beschränke. Die darüber hinausgehenden Fragen blieben bislang unbeantwortet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Nach welchen Rechtsvorschriften haben sich die deutschen Behördenvertreter einerseits und die chinesischen „Experten“ andererseits während der Sammelvorführungen und insbesondere während der unmittelbaren Befragungen zu richten (sofern es sich um öffentlich zugängliche Rechtsvorschriften handelt, genügt die Angabe der Rechtsquelle, hinsichtlich nicht öffentlich zugänglicher Regelungen wird um die vollständige Angabe des Regelungswortlauts gebeten)?
2. Welcher Behörde/Institution/Organisation sind die „Experten“ in der chinesischen Verwaltung zugeordnet und kann die Landesregierung ausschließen, dass es sich um Beamte der Polizei, einer Staatsschutzorganisation oder eines Geheimdienstes gehandelt hat?
3. Welchen ausländerrechtlichen Status hatten die „Experten“ während ihres Aufenthaltes?
4. Vor dem Hintergrund, dass während der unmittelbaren Befragungen durch die „Experten“ keine deutschen Behördenvertreter anwesend waren: Kann die Landesregierung ausschließen, dass die chinesischen „Experten“ Fragen gestellt haben, die über das eigentliche Ziel der Identitätsfeststellung hinausgehen (beispielsweise Fragen nach Namen und Aufenthaltsorten von anderen Regimekritikern)?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann der Sprechvermerk des Innenministers für die Sitzung des Innenausschusses vom 25. September 2003 veröffentlicht werden? Ist das Ministerium des Innern und für Sport bereit, die Mitglieder des Innenausschusses außerhalb einer vertraulichen Sitzung in diesen Sprechvermerk Einsicht nehmen zu lassen?
6. Trifft es zu, dass sich der Leiter der Clearingstelle für Passbeschaffung und Koordination von Flugabschiebungen bei der Ausländerbehörde Trier in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 aus dienstlichen Gründen in China aufgehalten hat, und mit wem wurden im Einzelnen dort Gespräche geführt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. November 2003 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Soweit im Zusammenhang mit den Anhörungen deutsche Behördenvertreter tätig wurden, erfolgte dies auf der Grundlage des § 70 Abs. 4 des Ausländergesetzes.

Bei der Befragung der Ausreisepflichtigen durch die chinesischen Experten handelt es sich um ein Verfahren ausländischer Stellen, deren Tätigkeit nicht als Verwaltungstätigkeit im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu werten ist. Nach deutschem Recht

hätten die Betroffenen auch ohne die Befragung durch die chinesischen Experten bereits abgeschoben werden können, da die Prüfung der Staatsangehörigkeit durch die deutschen Behörden abgeschlossen war. Der Rückführung der Ausreisepflichtigen stand lediglich die fehlende Übernahmereitschaft der Volksrepublik China entgegen. Die Befragung diente damit allein der Sachverhaltsaufklärung durch den fremden Staat und der ihm zustehenden Entscheidung, ob die betreffende Person auch aus seiner Sicht als sein Staatsangehöriger zu betrachten ist und ob ihr nach seinem Recht ein Pass auszustellen ist. Nach der Befragung gaben die Experten lediglich ein Votum ab, das der eigentlichen Entscheidung der chinesischen Botschaft über die Ausstellung von Reisepapieren und die Rückübernahme zu Grunde gelegt wird.

Die chinesischen Experten genossen in der Bundesrepublik Deutschland keinen diplomatischen Status und unterlagen daher auch bei der Befragung der deutschen Rechtsordnung und damit – wie auch die deutschen Behördenvertreter – in vollem Umfang der deutschen Strafgerichtsbarkeit. Sie hatten hier auch keine Durchsetzungs- oder Entscheidungsbefugnis, sondern waren lediglich berechtigt, die Ausreisepflichtigen persönlich zu befragen.

Zu 2.:

Bei den chinesischen Experten handelt es sich um Mitarbeiter der chinesischen Verwaltung für Aus- und Einreise, die vom Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China entsandt wurden. Nähere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

Die Experten besaßen für den sechswöchigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein Visum.

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

In der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vom 25. September 2003 haben der Minister des Innern und für Sport und ein Vertreter des Ministeriums der Justiz ausführlich über die Angelegenheit berichtet. Der Minister des Innern und für Sport hat den ihm vorliegenden Sprechvermerk vollinhaltlich vorgetragen. Der Text ist dem Wortprotokoll über die Ausschusssitzung zu entnehmen, aber zur Erleichterung der Informationsbeschaffung dieser Antwort auch als Anlage beigefügt.<sup>\*)</sup> Auf Grund dieser Berichte hat der Innenausschuss die Angelegenheit für erledigt erklärt.

Dem Minister des Innern und für Sport lagen in der Ausschusssitzung zu seiner vertieften Information noch eine Reihe von Unterlagen vor, die personenbezogene Daten, Informationen über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sowie Informationen aus dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung enthalten und die somit eine Veröffentlichung durch die Landesregierung ausschließen. Vor dem Hintergrund dieser Unterlagen lässt sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt noch Folgendes ausführen:

Die effektive Durchsetzung bestehender Ausreisepflicht bildet einen zentralen Baustein einer glaubwürdigen Ausländerpolitik, die nicht zuletzt der Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer verpflichtet ist. Bekanntlich stößt die Durchsetzung der Ausreisepflicht jedoch immer wieder auf den Widerstand der Betroffenen. Um ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu verlängern oder um ihre Rückführung sogar ganz unmöglich zu machen, verschleiern Ausreisepflichtige vielfach ihre Herkunft und Identität. Oftmals werden Ausweispapiere versteckt oder vernichtet. In der Regel ist der für die Aufenthaltsbeendigung vorgesehene Zielstaat aber nur dann zur Aufnahme bzw. Rückübernahme des ausreisepflichtigen Ausländers bereit, wenn es sich um seinen Staatsangehörigen handelt. Wegen der vielfach gefälschten Identitätsangaben ist die Feststellung der Staatsangehörigkeit zum Teil jedoch problematisch oder gar unmöglich.

Bei den Herkunftsländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Rückübernahmeabkommen geschlossen hat, genügt in der Regel die Glaubhaftmachung deutscher Stellen für das Vorliegen der Staatsangehörigkeit, um von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen dieser Länder rasch und letztlich „unbürokratisch“ die erforderlichen Reisedokumente beziehungsweise Übernahmeerklärungen zu bekommen.

Soweit Rückübernahmeabkommen nicht existieren, bestimmen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der vorgesehenen Zielstaaten selbst, welche Nachweise und Unterlagen deutsche Stellen vorzulegen haben. Zu diesen Ländern gehört auch die Volksrepublik China. In den Fällen, in denen die konsularische Vertretung Chinas Zweifel an der chinesischen Staatsangehörigkeit des Ausreisepflichtigen hat, macht sie derzeit die Prüfung der Staatsangehörigkeit von der persönlichen Befragung

\*) Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Sprechvermerk wurde den Mitgliedern des Innenausschusses als Vorlage 14/2742 zur Verfügung gestellt.

des Ausländers abhängig. Vor diesem Hintergrund wurde zwischen der Bundesregierung Deutschland und der Volksrepublik China Anfang 2002 in einem Memorandum of Understanding die Entsendung der so genannten Experten zur Anhörung der Ausreisepflichtigen mit vermutlicher oder angeblicher chinesischer Staatsangehörigkeit vereinbart. Federführend für die Bundesrepublik Deutschland war dabei das Bundesministerium des Innern.

Auf Grund dieser Vereinbarung fanden bisher zwei „Anhörungsrunden“ statt. Die erste vom 8. Januar 2002 bis 8. Februar 2002 in Bielefeld und München, die zweite vom 12. Mai 2003 bis 20. Juni 2003 in Stuttgart, Bielefeld und Trier. Auf Grund des Ergebnisses der Befragung in Trier wurden zwischenzeitlich für 20 der aus Rheinland-Pfalz angehörten Personen Passersatzpapiere ausgestellt.

Zu 6.:

Das Bundesministerium des Innern führte im Jahre 2002 in China Gespräche mit der Abteilung für die Verwaltung der Aus- und Einreise im Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China. Diese Gespräche dienten der Organisation und Vorbereitung der im Jahre 2003 erfolgten Expertenanhörungen. An diesen Gesprächen nahm der Leiter der Clearingstelle für Passbeschaffung und Flugabschiebung in Trier als Ländervertreter teil.

Walter Zuber  
Staatsminister